

SATZUNG

des DOI – Dresdner Osteuropa Institut e. V.

in der Fassung vom 03. März 2012

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "DOI – Dresdner Osteuropa Institut e. V. ".
- 2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft oder Forschung, Bildung und Kultur im Zusammenhang mit den mittel- und osteuropäischen Staaten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung eigener Vortragsveranstaltungen,
 - b) Durchführung von Tagungen,
 - c) Veröffentlichung von Forschungsarbeiten, wissenschaftlichen Ergebnissen und Vorträgen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
Natürliche und juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, Personengemeinschaften und Firmen, wenn sie gewillt sind, durch ideelle und materielle Hilfe den satzungsmäßigen Vereinszweck zu fördern.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der an den Vorstand gerichtet ist.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder – Beitragszahlung**

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den dem Zweck des Vereins entsprechenden Aufgaben mitzuwirken. Sie können an den Veranstaltungen teilnehmen, soweit es sich nicht um interne Vorstandssitzungen handelt.
- 2) Nur den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen. In eigener Sache sind sie jedoch nicht stimmberechtigt (§ 34 BGB). Das Stimmrecht ruht bei schuldhaftem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren, nach besten Kräften zur Verwirklichung seines Zweckes beizutragen und ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
- 4) Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 5) Fördernde Mitglieder und juristische Personen leisten ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung. Die Mindesthöhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 7) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Jedes übertragene Amt beruht auf dem Vertrauen der Vereinsmitglieder und ist nach bestem Wissen gemäß dem Vereinszweck in ihrem Auftrage unter Wahrung der demokratischen Prinzipien ehrenamtlich auszuüben.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch *freiwilligen Austritt*
Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
 - b) durch *Ausschließung*
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
 - c) bei *Zahlungsverzug* des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- d) durch *Tod*.
- 2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium.

§ 8 **Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den Beisitzern
 - d) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.
- 2) Die Anzahl der Beisitzer ist auf zwölf begrenzt.
- 2a) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder ist auf maximal 3 begrenzt.
- 3) Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Direktor.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Alle sind allein vertretungsberechtigt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemäß § 26 Absatz 2 BGB vertreten.
- 6) Der Schatzmeister darf nicht mit einem anderen Mitglied des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein.
- 7) Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen können nur durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister, im Verhinderungsfall durch deren Vertreter, im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse vorgenommen werden.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein gemäß dem satzungsmäßigen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüssen.

§ 9 **Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; Beisitzer können im Wege der Listenwahl gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt unter Ankündigung einer Tagesordnung in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 4) Vorstandsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder nahen Verwandten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 5) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich eine Berufung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangt.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied eine Stimme. Auch juristische Personen, Personengemeinschaften oder Firmen haben nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden; dies muss schriftlich gegenüber dem Sitzungsleiter erklärt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in den folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich eines Kassenberichtes des Schatzmeisters,
 - b) Bestellung des Kassenprüfers und die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegte Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Vereinsvorhaben,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Aufhebung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder werden schriftlich, per E-Mail oder per Fax geladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag zu laufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen zur Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahmen von Ergänzungen zur Tagesordnung.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich eine Berufung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden verlangt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlleiter übertragen werden. Wahlen finden geheim statt, wenn eines der Mitglieder dieses beantragt.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern die §§ 14 Absatz 6, 18 und 19 dem nicht entgegensteht. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- 5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Im Wiederholungsfall entscheidet das Los.
- 6) Zur Änderung des Vereinszwecks sowie die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer, der den Verlauf der Versammlung festhält und eine Niederschrift anfertigt, die er innerhalb eines Monats dem Vorstand zuleitet. Dieser hat das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Kuratorium

Das Kuratorium begleitet den Verein in besonderem Maße, indem es den Bezug zur Öffentlichkeit und zur Wissenschaft herstellt und die Aktivitäten des Vereins unterstützt. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Die Mitglieder des Kuratoriums repräsentieren bedeutsame gesellschaftliche Gruppen. Sie werden durch den Vorstand berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Das Kuratorium wird auf fünf Jahre gewählt. Es können Mitglieder nachgewählt werden. Ihre Amtsdauer entspricht der restlichen Amtszeit des gesamten Kuratoriums.

§ 16
Kassenprüfer

- 1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr unvermutet und ohne besonderen Auftrag, außerdem nach Abschluss des Geschäftsjahres und bei einem etwaigen Wechsel des Schatzmeisters, die Geschäftsführung und das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

§ 17
Geschäftsführung – Geschäfts- und Kassenordnung

- 1) Einzelheiten der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins werden durch den Vorstand geregelt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Notwendige Barauslagen (Fahrtkosten) können auf Antrag erstattet werden.

§ 18
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19
Satzungsänderung

- 1) Über Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn die beabsichtigte Änderung dem Wortlaut nach auf der Tagesordnung steht.
- 2) Über Anträge auf Änderung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 20
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2004 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.

Dresden, in der Fassung von 03. März 2012